



www.mfves.ch

modellflugverein
emmen-seetal
region 3 zentralschweiz
schweizerischer modellflugverband
aero-club der schweiz

Statuten

des Modellflugvereins

Emmen - Seetal

I. Verein

Art. 1

Der Modellflugverein Emmen-Seetal (MVES) ist ein Mitglied des Regionalen Modellflugverbandes 3 (RMV 3), des Schweizerischen Modellflugverbandes (SMV) im Aero Club der Schweiz (AeCS). Der MVES ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Der MVES ist ein Zusammenschluss der Modellflieger und Interessenten des Modellfluges der Region Emmen und Seetal.

Art. 3

- a) Er setzt sich für den Erhalt und Ausbau des Modellfluges in allen Kategorien ein.
- b) Er fördert die kameradschaftlichen Kontakte zu anderen Modellfluggruppen, zum RMV 3 und zum SMV durch Teilnahme an und Durchführung von Wettbewerben.
- c) Er fördert den modellfliegerischen Nachwuchs.
- d) Er betreibt vereinseigene Fluggelände, unterhält sie und erlässt Richtlinien für deren Benutzung. Der Betrieb der Fluggelände hat mit möglichst wenig Emissionen für die Umwelt zu erfolgen. Er pflegt den Kontakt zu den entsprechenden Landbesitzern.
- e) Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegen aussen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Jede Person, die sich für den Modellflug interessiert, kann Mitglied des MVES werden.

Art. 5

Die provisorische Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung, Bestätigung durch den Vorstand, Zahlung der Eintrittsgebühr und des ersten Jahresbeitrages (inkl. AeCS-Beitrag) erworben. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Jedes Mitglied hat die Interessen des MVES zu wahren und am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.

Art. 6

Es gibt folgende Mitglieder:

1. Fliegende Mitglieder
Die fliegenden Mitglieder werden unterteilt in Aktiv- oder Ehrenmitglieder. Zusätzlich werden diese als Junioren (unter 20 Jahre alt) oder Senioren (über 20 Jahre alt) geführt. Jedes dieser Mitglieder hat an der Generalversammlung (GV) eine Stimme.
2. Nichtfliegende Mitglieder
Nichtfliegende Mitglieder sind Passivmitglieder. Sind nicht berechtigt am Flugbetrieb teilzunehmen und haben an der GV kein Stimmrecht.

Art. 7

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austrittserklärung
- b) durch Streichung
- c) durch Ausschluss
- d) durch Tod
- e) durch Auflösung des Vereins

Art. 8

Jede Austrittserklärung muss schriftlich abgegeben und bis spätestens 30. November für das folgende Jahr erklärt werden.

Art. 9

Die Streichung kann gegenüber jedem Mitglied ausgesprochen werden, welches seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, nachdem ihm eine schriftliche Mahnung zugestellt worden ist. Die Streichung von Mitgliedern ist dem Zentralsekretariat des AeCS zu melden.

Art. 10

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die gegen die Interessen des MVES verstossen, provisorisch auszuschliessen. Dieser provisorische Ausschluss gilt mit sofortiger Wirkung und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu eröffnen. Der definitive Ausschluss wird durch die GV beschlossen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung seiner Jahresbeiträge.

IV. Finanzen

Art. 11

Zur Finanzierung der Aktivitäten des MVES werden Mitgliederbeiträge erhoben. Diese werden von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 12

Mitglieder des Modellflugvereins Emmen-Seetal werden mit folgenden Beiträgen belastet:

- a) Aktivmitglieder
 - Vereinsbeitrag Junior/Senior
 - Zentralbeitrag AeCS
 - Verbandsbeitrag SMV
 - Regionalbeitrag RMV 3
 - Haftpflichtversicherung
 - Abonnementsgebühren für Verbandsorgane
 - Eintrittsgebühr
 - Unentschuldigte GV-Absenz

- b) Vorstandsmitglieder
 - Zentralbeitrag AeCS
 - Verbandsbeitrag SMV
 - Regionalbeitrag RMV 3
 - Haftpflichtversicherung
 - Abonnementsgebühren für Verbandsorgane

- c) Ehrenmitglieder (wenn Aktiv)
 - Zentralbeitrag AeCS
 - Verbandsbeitrag SMV
 - Regionalbeitrag RMV 3
 - Haftpflichtversicherung
 - Abonnementsgebühren für Verbandsorgane

Die Mitgliedschaft im AeCS, SMV und RMV3 ist obligatorisch.

- d) Passivmitglieder
 - Passivbeitrag

Art. 13

Mitglieder, die nach dem 1. Oktober beitreten, sind von allen laufenden Jahresbeiträgen befreit.

V. Haftung

Art. 14

Der MVES haftet nicht für Schäden, die durch Ihre Mitglieder verursacht werden. Die Haftpflichtversicherung des SMV haftet subsidiär.

Art. 15

Jedes Mitglied haftet mit seinem Jahresbeitrag. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

VI. Organe des Vereins

Art. 16

Die Organe des MVES sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand, in seiner Vertretung der Präsident
- c) Kontrollstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 17

Die ordentliche GV findet jeweils im 1. Quartal statt. Die Einladung dazu hat 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Traktandenliste zu erfolgen. Die Teilnahme an der GV ist für alle Mitglieder (Ausnahme Passivmitglieder, Ehrenmitglieder) obligatorisch. Eine Abmeldung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 18

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder (ausgenommen Passivmitglieder) einberufen werden. Die Einladung hat 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Art. 19

Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Es kann nur über traktandierte Geschäfte verbindlich abgestimmt werden. Anträge zuhanden der GV sind bis zum 31. Dezember schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 20

Der GV sind folgende Entscheide vorbehalten:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittgebühr
- Genehmigung des Budgets
- Aufnahme neuer Mitglieder / Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung von Ausgaben über Fr. 1'000.-- pro Geschäft
- Annahme und Änderung der Statuten
- Auflösung des MVES

2. Der Vorstand

Art. 21

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 22

Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Personen zusammen, nämlich:

- Präsident
- Kassier
- Sekretär/Aktuar
- Mitglied (oder mehreren Mitgliedern)

Art. 23

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des MVES. Er informiert die Mitglieder in geeigneter Form über alle Aktivitäten des MVES. Er beruft die Generalversammlung ein. Er publiziert die Jahresrechnung und das Budget vor der GV. Er vertritt den MVES an der Obmännerkonferenz der RMV 3.

3. Die Kontrollstelle

Art. 24

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.

Art. 25

Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 26

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege. Sie erstatten der GV Bericht und Antrag. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung, die Belege und Unterlagen können von ihnen mindestens 14 Tage vor der GV beim Kassier eingesehen werden.

VII. Statutenänderungen

Art. 27

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

VIII. Auflösung

Art. 28

Die Auflösung des MVES erfolgt durch die GV. Dazu ist die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Der Beschluss erfolgt mit einfachem Mehr. Ist diese GV nicht beschlussfähig, wird eine zweite GV einberufen. Hier entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 29

Bei Vereinsauflösung fällt das Vermögen an den RMV 3, der es für geeignete Zwecke im Modellflug einzusetzen hat.

IX. Übergangsbestimmungen

Art. 30

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Oktober 1994. Sie treten mit der Annahme durch die GV vom 9. März 2001 in Kraft. Sie sind jedem Mitglied auszuhändigen.

Rothenburg, 9. März 2001

Für den Modellflugverein Emmen-Seetal:

Der Präsident:

Der Sekretär:

André von Arb

Bruno Räber



Anhang zu den Statuten

Gemäss Generalversammlungs-Beschluss und Protokoll vom 15.03.2013

Mitgliederbeschränkung

1. Die Mitgliederanzahl der aktiven Vereinsmitglieder ist auf 80 beschränkt.
2. Ist die Höchstzahl der aktiven Vereinsmitglieder gemäss Abs. 1 erreicht, werden Gesuche für die Aufnahme in die Aktivmitgliedschaft auf eine Warteliste gesetzt und erst bei Unterschreitung der in Abs. 1 festgelegten Höchstzahl vom Vorstand behandelt. Über die definitive Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet die auf die provisorische Aufnahme folgende Generalversammlung. Die aktuelle Warteliste kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.
3. Junioren sind von der Regelung gem. Abs. 2 ausgenommen. Die Generalversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme als Aktivmitglied.
4. In begründeten Fällen kann der Vorstand von der Regelung gemäss Abs. 2 hiervor abweichen, wobei in jedem Fall die Generalversammlung über die definitive Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet.

Ballwil, 15.03.2013

Für den Modellflugverein Emmen-Seetal:

Der Präsident:

Rolf Ruoss

Der Sekretär:

Bruno Räber